

§ 5 BOA (Brandenburg) — >Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen und sonstigen Vorhaben

Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Für die standortmäßige Einordnung eines Vorhabens, das eine Anschlußbahn erhalten soll oder Auswirkungen auf die Bahnanlagen bzw. die Technologie vorhandener Anschlußbahnen hat, ist eine Stellungnahme der Staatlichen Bahnaufsicht erforderlich.
- (2) Die Zustimmung der Staatlichen Bahnaufsicht ist zum Neubau von Anschlußbahnen sowie zur Erweiterung oder Veränderung von Bahnanlagen erforderlich.
- (3) Die Genehmigung der Staatlichen Bahnaufsicht ist zum Neubau, zur Erweiterung oder Veränderung von Sicherheits- und Fernmeldeanlagen, die nicht der Prüfung und Kontrolle durch andere Organe unterliegen sowie für nicht überwachungspflichtige Starkstromanlagen, erforderlich.
- (4) Vor der Beschaffung von Fahrzeugen und sonstigen Rangiermitteln, außer Straßenfahrzeugen, ist die Zustimmung der Staatlichen Bahnaufsicht einzuholen.

Zitiervorschlag: § 5 BOA (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BOA/5>